

Statuten des Ski-Club Stoos



1. Name und Sitz

- Art. 1 Der Ski-Club Stoos ist ein Verein nach schweizerischem Recht und untersteht den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB. Der Ski-Club Stoos hat Sitz in der Gemeinde Morschach. Er wurde am 26. März 1941 gegründet.
- Art. 2 Der Ski-Club Stoos gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Schweizerischen Ski-Verband (Swiss-Ski) und dem Zentralschweizer Schneesportverband (ZSSV) an. Der Ski-Club Stoos ist diesen beiden Verbänden gegenüber beitragspflichtig und die Statuten von Swiss-Ski und dem Zentralschweizer Schneesportverband (ZSSV) bilden ergänzende Bestandteile zu diesen Statuten.

2. Zweck und Ziele

- Art. 3 Der Ski-Club Stoos bezweckt die Förderung und Pflege des Skisports sowie die Kameradschaft und Geselligkeit. Er ist sowohl politisch wie konfessionell neutral.
- Art. 4 Die Ziele des Ski-Club Stoos sind folgende:
- Förderung des Skisports auf allen Altersstufen,
 - Unterstützung der wettkampfbegeisterten Clubmitglieder,
 - Aufnahme von neuen Trends aus dem Schneesport,
 - Förderung der Kameradschaft,
- Art. 5 Der Ski-Club Stoos erreicht seine Ziele durch folgende Aktivitäten:
- Organisation von Anlässen zur Förderung des Schneesports,
 - Organisation von Wettkämpfen,
 - Organisation von Kursen,
 - Organisation von gesellschaftlichen Anlässen

3. Mitgliedschaft

- Art. 6 Mitglieder des Ski-Club Stoos sind:
- Jugendorganisation JO
 - Aktivmitglieder
 - Familienmitglieder
 - Passivmitglieder
 - Freimitglieder
 - Clubehrenmitglieder
- Art. 7 Clubehrenmitglieder und Familienmitglieder sind keine Mitgliederkategorien von Swiss-Ski. Sie werden deshalb gegenüber Swiss-Ski administrativ entsprechend den Kriterien der Swiss-Ski-Statuten in die offiziellen Swiss-Ski-Mitgliederkategorien eingeteilt.
- Art. 8 Der Jugendorganisation JO können Jugendliche gemäss den zulässigen Jahrgängen der FIS angehören. Sie haben kein Stimmrecht. Gegenüber Swiss-Ski sind sie nicht beitragspflichtig. Die Jahre als JO-Mitglied werden nicht als Mitgliedsjahre angerechnet.
- Art. 9 Passivmitglieder sind Clubmitglieder, die das 19. Altersjahr zurückgelegt haben, jedoch im Club nicht stimmberechtigt sind.

- Art. 10 Freimitglieder sind Clubmitglieder, die dem Club während 40 Jahren als stimmberechtigtes Mitglied angehört haben. Sie werden vom Vorstand als Swiss-Ski-Freimitglieder vorgeschlagen und von Swiss-Ski ernannt. Gegenüber Swiss-Ski sind sie nicht beitragspflichtig.
- Art. 11 Clubehrenmitglieder sind Clubmitglieder, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben. Sie werden von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt.
- Art. 12 Aufnahme von Clubmitgliedern
In den Ski-Club Stoos werden Damen und Herren aufgenommen, gemäss den zulässigen Jahrgängen der FIS. Die Anmeldung erfolgt mündlich oder schriftlich beim Vorstand. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung. Jedes A oder B Clubmitglied wird durch seine Aufnahme gleichzeitig Mitglied des Schweizerischen Ski-Verbandes (Swiss-Ski) und des Zentralschweizer Schneesportverbandes (ZSSV).
- Art. 13 Wechsel der Mitgliedschaftskategorie
Ein Antrag auf Wechsel der Mitgliedschaftskategorie innerhalb des Clubs muss dem Vorstand bis spätestens am 31. Oktober schriftlich eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die bisherige Mitgliedschaft für das laufende Vereinsjahr als erneuert.
- Art. 14 Ausschluss von Clubmitgliedern
Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt, oder das durch sein Verhalten dem Ansehen des Clubs in grober Weise geschadet hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung aus dem Club ausgeschlossen werden.
- Art. 15 Ende der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds sowie durch Auflösung des Clubs. Eine Austrittserklärung aus dem Club muss dem Vorstand bis spätestens am 31. Oktober schriftlich eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Mitgliedschaft für das laufende Vereinsjahr als erneuert.
- Art. 16 Mitgliederbeitrag
Die Jahresbeiträge für alle Mitgliederkategorien des Ski-Club Stoos werden von der Generalversammlung jährlich festgesetzt. Sie werden jeweils im Herbst für das laufende Vereinsjahr erhoben und müssen bis 31. Dezember bezahlt werden.
- Art. 17 Für die Verbindlichkeit des Ski-Club Stoos haftet einzig das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung des Vereinsmitgliedes ist ausgeschlossen.

4. Organe des Ski-Club Stoos

- Art. 18 Die Organe des Ski-Club Stoos sind:
- a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsrevisoren
- Art. 19 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Ski-Club Stoos. Sie findet jedes Jahr innerhalb von 90 Tagen nach Abschluss des Vereinsjahres als ordentliche Generalversammlung statt. Die Einladung erfolgt wenigstens 10 Tage vor dem Datum der Generalversammlung unter Angabe der Traktanden. Die Generalversammlung wird vom Präsidenten geleitet.
- An der Generalversammlung kann auch Beschluss über nicht richtig angekündigte Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

- Art. 20 Die Generalversammlung entscheidet über folgende Vereinsgeschäfte:
- a) Wahl der Stimmzähler¹
 - b) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - c) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
 - d) Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets sowie des Berichts der Rechnungsrevisoren. Erteilung der Décharge.
 - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
 - f) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Revisoren.
 - g) Aufnahme und Ausschluss von Clubmitgliedern.
 - h) Genehmigung des Jahresprogrammes.
 - i) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, die mind. 7 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten eingereicht wurden.
 - j) Diverses und Umfrage
- Art. 21 Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das Einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht geheime Durchführung verlangt und von der Generalversammlung beschlossen wird.
- Art. 22 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder wird der Vorstand dazu verpflichtet. Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Clubversammlungen einberufen. Beschlussfassungen sind an solchen Clubversammlungen nicht möglich.
- Art. 23 Der Vorstand des Ski-Club Stoos besteht aus maximal acht Mitgliedern, wobei jeweils folgende Funktionen fest zugeteilt werden:
- Präsident
 - Vizepräsident
 - Aktuar (Presse)
 - Kassier
 - Technischer Leiter
 - JO-Administrator
 - Materialverwalter
- Im Übrigen organisiert sich der Vorstand selber. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Ersatzwahlen wird das neue Vorstandsmitglied für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern.
- Art. 24 Dem Vorstand obliegt die Führung des Ski-Club Stoos. Er verfügt über sämtliche Entscheidungskompetenzen des Clubs, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Er besorgt die laufenden Angelegenheiten des Clubs. Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Er zeichnet durch die Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
- Art. 25 Der Vorstand verfügt über die Ausgabenkompetenz im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Budgets. Verpflichtungen über den Rahmen des Budgets hinaus darf er nur mit Genehmigung der Generalversammlung eingehen. In dringenden Fällen kann diese auch nachträglich erfolgen.

Art. 26 Die zwei Rechnungsrevisoren werden jeweils für eine Amtsdauer von 2 Jahren von der Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Den Rechnungsrevisoren obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstandes und der Berichterstattung an die Generalversammlung. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht über die Kontrollen.

5. Verschiedenes

Art. 27 Das Rechnungsjahr des Ski-Club Stoos dauert vom 1. Mai bis zum 30. April.

Art. 28 Eine Statutenänderung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 29 Eine Auflösung des Ski-Club Stoos erfolgt auf dem Weg der Statutenänderung. Solange sich zehn stimmberechtigte Mitglieder zur Weiterführung des Clubs bereit erklären, kann der Ski-Club Stoos nicht aufgelöst werden.
Im Falle der Auflösung des Clubs wird das Vereinsvermögen nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten beim Zentralschweizer Schneesportverband (ZSSV) zur treuhänderischen Verwaltung hinterlegt. Das Vermögen ist einem neuen ortsansässigen Ski-Club zur Verfügung zu stellen. Wird innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung kein neuer Ski-Club gegründet, geht das Vermögen als Schenkung an die Gemeinde Morschach zur Förderung des Sports in der Gemeinde, insbesondere des Jugendskisports.

Art. 30 Diese Statuten treten nach Annahme durch die ordentliche Generalversammlung 2012 sofort in Kraft und ersetzen damit die bisherigen Statuten von 1986.

Angenommen an der ordentlichen Generalversammlung vom 23.06.2012.

Stoos, 23.06.2012

Ski-Club Stoos

.....
Präsident
Karl Betschart

.....
Aktuar
Richard Imlig